

VERSCHMELZUNGSVERTRAG - ENTWURF -

I.

Die BI Altenselbsthilfe Bad Nauheim e.V. mit Sitz in Bad Nauheim, Blücherstraße 10, 61231 Bad Nauheim, eingetragen mit der Registernummer VR 447 beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

- im Folgenden der "übertragende Verein" genannt -

wird mit dem Müfaz - Das Mütter- und Familienzentrum e.V. Bad Nauheim mit Sitz in Bad Nauheim, Frankfurter Straße 10, 61231 Bad Nauheim, eingetragen mit der Registernummer VR 790 beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

- im Folgenden der "übernehmende Verein" genannt –

ohne Abwicklung verschmolzen.

Die Verschmelzung erfolgt in der Weise, dass der übertragende Verein sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf den übernehmenden Verein überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme).

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gehen sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Vereins im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Verein über. Dies umfasst insbesondere auch alle bestehenden Mietverhältnisse, schuldrechtlichen Verpflichtungen, Leistungsverträge, Kooperationsabreden sowie sonstige vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen.

Der Verschmelzung werden die Jahresabschlüsse 2024 und 2025 sowie eine Inventurliste des übertragenden Vereins zum 31.12.2025 zugrunde gelegt.

Diese sind diesem Vertrag als Anlagen beigelegt.

Die Verschmelzung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung beider Mitgliederversammlungen mit der jeweils erforderlichen Mehrheit im Innen- und Außenverhältnis mit Wirkung zum 01.05.2026, 00.00 Uhr

- im folgenden "Verschmelzungstichtag" genannt -

Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.

Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über.

Beide Vereine beschäftigen Mitarbeiter. Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter des übertragenden Vereins gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Verein über.

Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter des übernehmenden Vereins bleiben unverändert bestehen. Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

II.

Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens des übertragenden Vereins Mitgliedschaftsrechte im übernehmenden Verein.

Besondere Vorteile oder Rechte werden niemandem gewährt.

III.

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten werden geteilt.

Dies gilt auch, wenn die Verschmelzung scheitert.

IV.

Dieser Vertrag bedarf zur Entfaltung seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider Vereine und der Eintragung im Vereinsregister.

Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldungen unverzüglich vorzunehmen.

V.

Gemäß den §§ 2 ff, 99 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) gilt insbesondere folgendes:

- a) Die Gläubiger beider Vereine können gemäß § 22 des vorgenannten Gesetzes Sicherheit verlangen.
- b) Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe von §§ 25 ff. des vorgenannten Gesetzes.
- c) Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.

VI.

Vor dem Verschmelzungstichtag werden zwei getrennte Mitgliederversammlungen einberufen, die über die Zustimmung zu diesem Vertrag entscheiden. Sofern beide Mitgliederversammlungen ihre Zustimmung erteilt haben, wird nach dem 01.05.2026 zeitnah eine gemeinsame Mitgliederversammlung abgehalten, die eine Neuwahl des Beirates vornimmt.

In der Zeit zwischen dem 01.05.2026 und der Neuwahl des Beirates wird der Verein wie folgt vertreten:

- a) Mit Wirkung zum 01.05.2026 wird ein Übergangsbeirat gebildet.
- b) Der Übergangsbeirat besteht aus den zum 30.04.2026 amtierenden Mitgliedern des Vorstands des übertragenden Vereins sowie aus den zum 30.04.2026 amtierenden Mitgliedern des Beirates des übernehmenden Vereins.
- c) Der Übergangsbeirat wird von den Beirat:innen des übernehmenden Vereins und des Vorstandes des übertragenden Vereins gemeinsam geführt. Der Übergangsbeirat bestimmt aus seiner Mitte zwei Beiratsvorsitzende. Dabei soll jeweils eine/r der Beiratsvorsitzenden aus dem übertragenden und aus dem übernehmenden Verein stammen.

d) Der Verein wird bis zur Wahl des ersten regulären Beirates gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorständinnen gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall einer Vorständin wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch eine Vorständin und den beiden Beiratsvorsitzenden gemeinsam vertreten.

Hauptaufgabe des Übergangsbeirates ist die unverzügliche Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der ersten Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des Beirates vorgenommen wird.

VII.

In der Zeit zwischen dem Verschmelzungstichtag und der Verabschiedung einer Beitragsordnung auf der ersten Mitgliederversammlung gelten für alle Mitglieder die jeweils für sie vor dem Verschmelzungstichtag gültigen Beitragsordnungen fort.

VIII.

Der Verein wird unter dem Namen ‚Müfaz. Das Mütter- und Familienzentrum Bad Nauheim e. V.‘ geführt.

Das Seniorenangebot rund um ‚Essen auf Rädern‘ wird unter dem Namen ‚Altenselbsthilfe im Müfaz‘ geführt.

Der derzeit gültige Mitgliedsbeitrag des übertragenden Vereins in Höhe von EUR 10 im Jahr wird bis 31.12.2026 für bestehende Mitgliedschaften festgeschrieben.

Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IX.

Von diesem Vertrag erhalten die Beteiligten je drei Ausfertigungen, das beteiligte Registergericht eine beglaubigte Abschrift.

X.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung ist nach Möglichkeit in eine solche wirksame/durchführbare umzudeuten, die der unwirksamen/undurchführbaren bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahekommt.

XI.

Alle Anlagen bilden wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Auf diese wird verwiesen.

XII.

Der übertragende Verein hat nach eigener Angabe keinen Grundbesitz.

Bad Nauheim, _____

Astrid Hammann
Müfaz.Das Mütter- und Familienzentrum e.V. Bad Nauheim,
Vorständin

Verena Hartmann
Müfaz - Das Mütter- und Familienzentrum e.V. Bad Nauheim,
Vorständin

Josefa Schnorr
BI Altenselbsthilfe Bad Nauheim e.V.,
Vorsitzende

Monika Theimer
BI Altenselbsthilfe Bad Nauheim e.V.,
Kassenwartin